# **ANLAGEN**

# (g.1) Vertrag zur Anmietung eines Schließfaches

# zwischen

der Privates Gymnasium Nonnenwerth gemeinnützige GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, als Trägerin des Privaten staatlich anerkannten Franziskus Gymnasium Nonnenwerth

		– nachfolgend Vermieter
	und	
der Schülerin/dem Schüler		
Name:	Vorname:	Klasse:
soweit noch minderjährig v	ertreten durch die Erziehungsbe	erechtigten
Name:	Vorname:	
Straße:	Postleitzahl:	Ort:
		- nachfolgend
Mieter –		
Mietdauer der Unterrichtsp Sommerferien bis zum Begi 16.07.2021) zur Benutzung.	•	vom ersten Schultag nach den
Mietverhältnis auf die jewe der laufenden Mietdauer e	ils folgende Unterrichtsperiode v	er gemäß § 1. Der Mieter kann das verlängern, wenn er bis zum Ende ahlt. Der Vermieter wird den Mieter ese Möglichkeit gesondert
Form eine einmalige Kautia	on von EUR 30,- je erhaltenem So te werden jeweils zum Schuljahr	de EUR 20, Zusätzlich ist in gleicher chlüssel durch den Mieter zu resbeginn Anfang September mit

# § 4

Der Mieter erhält für die Mietdauer einen Schlüssel zur Nutzung des Schließfachs. Auf Wunsch kann auch ein zweiter Schlüssel ausgehändigt werden. Der Mieter gewährleistet, dass keine Nachschlüssel gefertigt werden. Zum Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter erhaltene Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Ist ihm dies unmöglich, werden nach Wahl des Vermieters auf Kosten des Mieters in entsprechender Menge neue Schlüssel bestellt oder ein Austausch des Schlosses vorgenommen. Sollten die Kosten hierfür höher als die Kaution sein, muss der Mieter für den Differenzbetrag aufkommen.

### § 5

Der Mieter hat das Schließfach in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Im Schließfach dürfen keine leicht entzündlichen Stoffe oder sonstige Gefahrstoffe deponiert werden. Zum Ablauf der Mietdauer hat der Mieter das Schließfach vollständig zu entleeren und zu reinigen (besenrein). Beschädigungen im Schließfach, die durch das Aufbewahren vom Mieter eingebrachter Gegenstände entstanden sind, werden auf Kosten des Mieters behoben.

## § 6

Der Vermieter haftet nicht für den Inhalt des Schließfaches. Er ist berechtigt, das Schließfach in Gefahrensituationen sowie zum Ende des Mietzeitraums ohne Zustimmung des Mieters zu öffnen. Er wird den Mieter hierüber in angemessener Form in Kenntnis setzen.

### § 7

Über diesen Vertrag hinaus sind keine Nebenabreden getroffen. Sämtliche Ergänzungen und Änderungen des Vertrags benötigen der Schriftform.

### § 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Unterschrift Mieter		Unterschrift Vermieter	
Ort	Datum	Ort	Datum

# (g.2) Anlage 1 - Schließfach SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZZ00001454446

Mandatsreferenz: (wird Ihnen separat mitgeteilt)

Ich ermächtige / wir ermächtigen die Privates Gymnasium Nonnenwerth gemeinnützige GmbH, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir mein / unser Kreditinstitut an, die von der Privates Gymnasium Nonnenwerth gemeinnützige GmbH auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

## Hinweis:

Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wieder	kehrende Zahlung		
Name, Vorname / K	lasse (Schüler/in):		
Kontoinhaber/in			
Name:	Vorname:	Email:	
Straße:	Postleitzahl:	Ort:	
IBAN		Bankname:	_
BIC:			
Unterschrift(en) des	/ der Kontoinhaber		
Ort	 Datum		

# Sie haben Fragen?

## **Kontakt:**

- Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an. Wir haben hierzu eine eigene E-Mail-Kontaktadresse eingerichtet: schliessfaecher@nonnenwerth.de. Unter dieser Adresse beantworten wir gern Ihre Fragen zur Schließfachvermietung.
- In der Schule können die Schülerinnen und Schüler gern auch Herrn Trzaski persönlich bei Fragen zur Schließfachvermietung ansprechen

Bankverbindung Schließfachmiete: IBAN: DE60 5776 1591 0529 2380 03 BIC: GENODED1BNA Volksbank RheinAhrEifel eG

# (h.1) Vertrag zur Anmietung eines Instrumentes

# Präambel:

Die Schülerinnen und Schüler des Franziskus Gymnasium Nonnenwerth besuchen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die "Musikklasse". Diese gliedert sich ihrerseits in eine Streicher-, eine Bläser- und eine Gesangsklasse. Für die Schülerinnen und Schüler der Streicher- und Bläserklasse hält das Franziskus Gymnasium einen Instrumentenbestand vor, aus welchem die Schüler gegen Gebühr für die Dauer der Musikklasse geeignete Instrumente anmieten können.

Der nachfolgende Instrumentenmietvertrag regelt die Überlassung von Musikinstrumenten an die Schülerinnen und Schüler der Streicher- oder Bläserklasse.

Zum ausschließlichen Zwecke des einfacheren Verständnisses und der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Verwendung männlicher und weiblicher Formen zugunsten neutraler oder männlicher Formen verzichtet.

Zwischen der

Privates Gymnasium Nonnenwerth gGmbH als Rechtsträger des Privaten staatlich anerkannten Franziskus Gymnasium Nonnenwerth, Insel Nonnenwerth, 53424 Remagen

- nachfolgend "Vermieter" -

und,

zurzeit wohnhaft

- nachfolgend "Mieter" -

als Sorgeberechtigte(r) von

- nachfolgend "Nutzer" -

wird folgender

# Instrumentenmietvertrag

geschlossen:

# § 1 - Vertragsgegenstand

- (1) Der Vermieter überlässt dem Mieter zur ausschließlichen Verwendung durch den Nutzer im Rahmen der Musikklasse des Franziskus Gymnasium Nonnenwerth ein Instrument aus seinem Instrumentenbestand.
- (2) Die Bereitstellung erfolgt dabei zunächst für eine sog. Testphase von mehreren Wochen in Form eines beliebigen Instruments aus dem Bestand des Vermieters. Nach Ablauf der Testphase schließt sich die Lernphase an, in welcher der Nutzer dann ein gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag festgelegtes Instrument erhält. Zusätzlich zum in der Lernphase ausgegebenen Instrument wird eventuell notwendiges Zubehör ausgegeben, z. B. ein passender Bogen bei Streichinstrumenten. Der Mieter erhält auch einen geeigneten Instrumentenkoffer für den Instrumententransport.

(3) Bei Blasinstrumenten erhält der Mieter zusätzlich ein vollständiges Pflegeset mitgeliefert. Bei Vertragsbeendigung ist auf Kosten des Schülers ein entsprechendes vollständiges Pflegeset an den Vermieter wieder zurückgegeben. Erfolgt die Rückgabe eines unvollständigen Pflegesets, so werden dem Mieter die Kosten für die notwendige Vervollständigung des Pflegesets separat in Rechnung gestellt.

# § 2 - Mietpreis

- (1) Für die Überlassung des Leihinstruments zahlt der Mieter eine Miete in Höhe von EUR 15,00 pro angefangenem Kalendermonat der Vertragsdauer. Die Mietzahlung setzt ein mit dem ersten vollen Kalendermonat ab Vertragsbeginn. Die Mietzahlung endet unabhängig von der konkreten Vertragsdauer nach Zahlung von 20 Mietraten.
- (2) Der Mietpreis wird grundsätzlich im Voraus jeweils zum Fünften eines Monats per SEPA-Lastschrift von einem vom Mieter anzugebenden deutschen Bankkonto eingezogen. Der Mieter erteilt dem Vermieter hierzu ein entsprechendes SEPA-Mandat. Der Mieter ist damit einverstanden, dass keine gesonderte Vorab-Information zu anstehenden Einzügen erfolgt. Bei Nichteinlösung des per Lastschrift belasteten Betrags ist der Mieter zur sofortigen Rückgabe des Instrumentes verpflichtet. Für den Verwaltungsaufwand einer neuerlichen Ausgabe des Instrumentes wird ein Betrag von EUR 20,00 fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Miete ausnahmsweise auch per Überweisung an ein vom Vermieter festgelegtes Konto überwiesen werden. Der Zahlungseingang auf unser Konto hat dabei spätestens zum Fünften eines Monats zu erfolgen. Bei Nichteingang des fälligen Betrages ist der Mieter zur sofortigen Rückgabe des Instrumentes verpflichtet. Für den Verwaltungsaufwand einer neuerlichen Ausgabe des Instrumentes wird ein Betrag von EUR 20,00 fällig.

# § 3 – Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.11.2021 und endet am 30.06.2023.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schüler das Franziskus Gymnasium Nonnenwerth verlässt.

# § 4 - Auswahl und Wechsel des Instruments

- (1) Die Testphase dient dazu, zunächst in Abstimmung mit den betreuenden Lehrkräften aus dem gegebenen Instrumentenbestand ein passendes Instrument für die Verwendung während der Lernphase auszuwählen. Daher wird dem Nutzer während der Lern/Testphase für die Dauer der Unterrichtsstunden jeweils ein Instrument aus dem Bestand des Vermieters zur Verfügung gestellt.
- (2) Zum Ablauf der Testphase wird für die weitere Verwendung während der Lernphase dann ein festes Instrument zugeteilt. Die Festlegung erfolgt dabei unter Berücksichtigung musikpädagogischer Belange sowie der individuellen Interessen des Schülers durch die die jeweiligen Musikklassen betreuenden Lehrkräfte. Ein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Instruments besteht dabei nicht.

(3) Die Vertragsparteien können jedoch ausnahmsweise während der Lernphase einen Wechsel vornehmen, wenn nach beiderseitig übereinstimmender Auffassung ein anderes Instrument für den Nutzer sinnvoller erscheint. Ein Instrumentenwechsel ist dabei nur möglich, wenn ein geeignetes anderes Instrument im Instrumentenbestand des Vermieters zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung steht. Soweit hierdurch ein Wechsel in eine andere Instrumentalklasse (z. B. Bläserklasse anstatt Streicherklasse) erforderlich werden sollte, ist zusätzliche Voraussetzung, dass in der anderen Klasse ein entsprechender Platz frei ist und das Verhältnis der Schülerzahlen in Streicher- und Bläserklassen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

# § 5 – Sorgfaltspflichten und laufende Instrumentenpflege

- (1) Zu Beginn der Test- und der Lernphase wird der Nutzer durch eine Fachlehrkraft in den sachgerechten Umgang und die sachgerechte Pflege des Instruments eingewiesen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, mit dem Instrument und dem zur Verfügung gestellten Zubehör pfleglich umzugehen. Dazu gehören insbesondere die sorgfältige Reinigung und die sachgerechte Pflege entsprechend der Einweisung gemäß Absatz 1, z. B. das Ölen und Fetten der entsprechenden Instrumententeile.
- (3) Während der Vertragsdauer erforderliche Pflegemittel werden vom Mieter bzw. Nutzer auf eigene Kosten angeschafft.
- (4) Blättchen für Saiten Holzblasinstrumente und für Streichinstrumente sind Verbrauchsmaterial und bilden keinen Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden vom Mieter bzw. Nutzer auf eigene Kosten angeschafft bzw. nachgekauft. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Streichinstrumenten stets eine geeignete Anzahl Ersatzsaiten bzw. bei Holzblasinstrumenten vorhanden mindestens WO ein Ersatzblättchen im Instrumentenkoffer vorrätig zu haben, sodass die jederzeitige Einsatzmöglichkeit der Instrumente im Unterricht gewährleistet wird.
- (5) Soweit während der Mietdauer ein Schaden an dem Instrument entsteht, hat der Mieter den Vermieter oder die betreuende Lehrkraft unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies betrifft insbesondere notwendige Wartungen oder Reparaturen. Soweit der Mieter Reparaturen oder Wartungen ohne vorherige Genehmigung durch den Vermieter beauftragt oder durchführen lässt, werden die entstehenden Kosten in Abweichungen der sonstigen Regelungen dieses Vertrages nicht vom Vermieter übernommen.

# § 6 - Wartung und Instandhaltung

- (1) Der Vermieter besorgt in einem jeweils von ihm festgelegten Turnus eine regelmäßige Wartung der Instrumente durch einen von ihm bestimmten und beauftragten Fachbetrieb. In jedem Fall wird zum Zeitpunkt der Instrumentenrückgabe der Zustand des Instruments geprüft und eine Wartung durchgeführt. Die Kosten derartiger Wartung sowie für in deren Rahmen durchgeführte kleinere, aufgrund von üblichem Verschleiß anfallende Reparaturen, trägt der Vermieter. Darüberhinausgehende, insbesondere auf nicht pflegliche Behandlung oder unüblich hohen Verschleiß zurückzuführende Reparaturen werden vom Vertragshändler separat ausgewiesen und dem Mieter entsprechend § 7 Abs. 3 in Rechnung gestellt.
- (2) Zusammen mit dem Instrument erhält der Nutzer einen Instrumentenpass, in dem die genaue Kennzeichnung und der Zustand des Instruments vermerkt sind. In diesem

- Instrumentenpass ist jede Reparatur und jede Wartung einzutragen und genau zu dokumentieren.
- (3) Eventuelle Schäden oder Verschleißerscheinungen am Instrument sowie ein Verlust sind unverzüglich der zuständigen Fachlehrkraft anzuzeigen. In Abstimmung mit dem Mieter wird der Vermieter dann die Beseitigung der Schäden durch einen Fachbetrieb beauftragen.
- (4) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die zuständigen Fachlehrkräfte jederzeit den Zustand des Instruments einschließlich Zubehör überprüfen können.

# § 7 – Haftung

- (1) Der Vermieter schließt für das übergebene Musikinstrument auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung ab. Der Leistungsumfang der Versicherung ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen, die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt sind. Auf die besonderen Obliegenheitspflichten im Schadensfall gemäß § 5 Abs. 5 dieses Vertrages wird explizit hingewiesen.
- (2) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Beschädigungen oder den Verlust des Instruments, auch durch den Nutzer, soweit diese durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht wurden. Dies gilt auch, wenn die Beschädigung oder der Verlust durch den Nutzer verursacht wurde.
- (3) Der Mieter hat die Kosten für über den üblichen Verschleiß hinausgehende, auf nicht pflegliche Behandlung des Instruments oder unüblich hohen Verschleiß zurückzuführende Reparaturen zu tragen.
- (4) Soweit im Falle von Schäden gemäß Abs. 2 oder 3 die Reparaturkosten den Wert des Instruments übersteigen, wird der Vermieter zugunsten der Neuanschaffung eines gleichwertigen Ersatzinstruments auf die Reparatur verzichten. Die Kosten eines derartigen Neuerwerbs hat in diesem Fall der Mieter zu tragen.

# § 9 - Rückgabe

(1) Der Mieter ist verpflichtet, das Instrument einschließlich des vollständigen Zubehörs und eines eventuell überlassenen Pflegesets bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Datum der Rückgabe und Zustand des Instruments werden protokolliert.

# § 10 – Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, an Stelle dieser Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn des ursprünglich gewollten rechtlich und wirtschaftlich möglichst entspricht.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Mieter	Unterschrift Vermieter

# (h.2) Anlage 1 - Versicherungsbedingungen



#### Mannheimer Versicherung AG

SINFONIMA®- Bedingungen 2009 für die Versicherung von Musikinstrumenten SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '09 (Stand: 01.01.2009)

- 1 Versicherte Sachen
  2 Versicherte Gefahren und Schäden
  3 Ausschlüsse
  4 Gettungsbereich
  5 Versicherungswert
  5 Achterungswert
  6 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
  7 Gefahrerhöhung
  8 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
  9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
  1 Entschädigungsberechnung

- § 11 Entschädigungsberechnung
   § 11 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfal-
- les; arglistige Täuschung im Schadenfall

  5 10 SINFONIMA®- Bedingungen 2009 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

#### § 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Musikinstrumente und sonstigen Sachen.

#### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer al) persönlich mitgeführt oder benutzt werden oder b) in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes aufbewahrt werden oder
- oder c) unbeaufsichtigt, in dafür geeigneten und verschlossenen Räumen auf-

c) unbeaufsichtigt, in dafür geeigneten und verschlössenen каитее aurbewahrt werden oder di einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind. Versicherungsschutz nach Ziffer 2 c) und d) besteht nur für versicherte Sachen deren Versicherungswert EUR 20.000,00 nicht übersteigt. Übersteigt der Versicherungswert EUR 20.000,00 nicht übersteigt. Übersteigt un ach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Versicherungsschutz pem. Ziffer 2a) - 0b besteht auch dann, wenn die versichertungsschutz gem. Ziffer 2a) - 0b besteht auch dann, wenn die versicherten Sachen dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben werden. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gewerbsmäßig handelt (z.B. Instrumentenhändler, Instrumentenbauer etc).

- Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
  a) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie
  aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
  b) Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr, Terrorakte sind
  jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher
  Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder
  Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung
  oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
  c) Schäden durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
  d) Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  c) Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  c) Schäden durch Berwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
  f) Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen,
  auch die Gefahr des Diebstahls des Fahrzeuges selbst, es sei denn, die
  versicherten Sachen befinden sich nachweisich
   in einem ständig beaufsichtigten Kraftfahrzeug
  oder
   in einem fest umschlossenen und allseits verschlossenen Kraftfahrzeug und der Versicherungsnehmer weist zusätzlich nach, dass der
  Schäden zwischen 6.00 Uhr und 24.00 Uhr eingetreten ist.
  h) Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Anhängern und
  Wassersportfahrzeugen, auch die Gefahr des Diebstahls des Fahrzeuges
  selbst;

- Schäden durch mut- oder böswillige Beschädigung sowie durch Untreue und Unterschlagung an versicherten Sachen, die einer dritten Person vom Versicherungsnehmer zur Benutzung oder in Gewahrsam überge-ben verden. ben wurden;

  Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der ver-
- Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
   Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie Schramm- und Lackschäden infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
   Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
   Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatzte Felle oder gerissene Saiten:

- n) innere Schäden und Defekte (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Üinnere Schäden und Defekte (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, U-berspannung und Induktion) sowie Röhren- und Fadenbruch an elektri-schen oder elektronischen Instrumenten, Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigne Geräten, einsch. Zubehör wie Lautsprecher, Mik-rofone, Kabel usw. Diese Schäden werden jedoch ersetzt, wenn sie ver-ursacht worden sind druch Brand, Biltzschlag, Expisioni, Impiosion, Lei-tungswasser, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdlebstahl, Raub, räube-rische Erpressung oder Unfall. Ebenso werden Brand- oder Explosions-schäden ersetzt, die als Folge von inneren Schäden, Defekten und Röh-ren- oder Fadenbruch eintreten.

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Geltungsbereiches.

- Versicherungswert ist 1 für Meisterinstrumente und -bögen (z.B. Meistergeigen, -bratschen, violoncelli):
- der gemeine Wert; für die übrigen versicherten Sachen:

#### § 6 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemaß und vollständig mitgeteilt werden. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrunmstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer hat. Maßgabe der §§ 1 9 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Vertragsanpassung vornehmen. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB
- Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
   Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
   Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 4 entsprechend.

#### § 7 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
  2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.



# § 8 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten vor Eintritt des

- per Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.

  Der Versicherungsnehmer hat
  a) dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, verschlossen ist;
  b) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; sowelt die Sachen sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren;
  c) bei der Beförderung (z. B. Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen den Belästungen durch die Beförderung standhalten, insbesondere sind die Sachen der Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verppacken und festzuzurren oder festzubinden; für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern.

  Wird eine dieser Obliegeneheiten verletzt ist der Versicherer nach Maßnahe
- chern. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 WG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 WVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.
  Die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten sind auch von dritten Personen, denen die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer zur Benützung oder in Gewahrsam übergeben wurde, einzuhalten. Nr. 3 gilt entsprechend.

#### § 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls a) den Schaden dem Versicherer unwerzüglich anzuzeigen; b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus sowie das Abhan-denkommen versicherter Sachen unwerzüglich der zuständigen Polizei
  - dienststelle zu melden; c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der ab-
  - c) der zuständigen Polizeidienststeile unverzugiern ein verzeichnis use au-handengekommenen Sachen einzureichen;
    d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbe-sondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzu-stellen, und dabei die Weisungen des Versicherers soweit für ihn zu-mutbar zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche

  - stellen, und dabei die Weisungen des Versicherers soweit für ihn zumutbar zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche
    Weisungen einzuholen;
    e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der
    Versicherer nicht zugestimmt hat;
    f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von
    mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller
    abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei sit der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt
    des Versicherungsfalls anzugeben;
    g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang
    der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft –
    auf Verlangen schnftlich zu zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
    h) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
    Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe
    der § § 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der
    Verpflichtung zur Leistung frei.
    Die Obliegenheiten gern. Nr. 1 a), b, c), d), e) und h) sind auch von dritten
    Personen, denen die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wurde, einzuhalten. Nr. 2 gilt entsprechend.

## § 10 Entschädigungsberechnung

- Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer
- Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend. Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '08 die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsvert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungssils, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur incht auszugleichende Wertminderung wird nicht ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird. Für beschädigte Meisterinstrumente mit einem Versicherungswert ab EUR 20.000,00 ersetzt der Versicherer gemäß § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '08 zusätzlich eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht auszugelichende Wertminderung höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur Gerbersicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungssert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungssert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungssert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

Unter den Begriff Meisterinstrumente fallen nicht Meister- und sonstige Bogen. Für diese gilt die Entschädigungsberechnung gemäss Nr. 2.

## § 11 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfal-

Führt eine dritten Person, der die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wurde, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, gilt § 11 Nr. 1 und 2 Mannheimer AB-Sach '08 ent-

§ 12 SINFONIMA®-Bedingungen 2009 für die Versicherung von Musikinstru-menten und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die SINFONIMA®- Bedingungen 2009 für die Versicherung von Musikinstrumen-ten (SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '09) werden durch die Allgemeinen Be-dingungen 2008 für die Sachresicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

# (h.3) Anlage 2 – SEPA-Mandatserteilung

Privates staatlich anerkanntes Franziskus Gymnasium Nonnenwerth Träger: Privates Gymnasium Nonnenwerth gGmbH Insel Nonnenwerth 53424 Remagen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZZ00001454446
Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Ich ermächtige / wir ermächtigen die Privates Gymnasium Nonnenwerth gemeinnützige GmbH, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir mein / unser Kreditinstitut an, die von der Privates Gymnasium Nonnenwerth gemeinnützige GmbH auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

## Hinweis:

Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung				
Kontoinhaber: Name:	Vorname:			
Straße:	Postleitzahl:	Ort:		
IBAN:	BIC:	Bankname:		
Unterschrift(en) des / der Kontoinhaber				
Ort	Datum			
Name Schüler(in) Name:	Vorname:			